OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750505/5/MB/BD

Datum:
Linz, 19. März 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des M D, T, B, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 12. Jänner 2018, GZ: BAS-3/14,

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz vom 12. Jänner 2018, GZ: BAS-3/14, wird aufgrund Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages ersatzlos behoben.

II. Eine ordentliche Revision ist unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung vom 12. Jänner 2018, GZ. BAS-3/14 wurde dem Antrag der Mutter der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf), Frau I D, auf Änderung des Familiennamens der mj A D in D Folge gegeben.

Begründend führte die belangte Behörde darin wie folgt aus:
„Frau D I hat als gesetzliche Vertreterin um Änderung des Familiennamens für ihre mj. Tochter D A, geb. am x in W, StA Wels 1218/2013, auf ihren Familiennamen, nämlich D angesucht.

Nach § 1 Abs. 1 NÄG ist ein Antrag auf Änderung des Familiennamens eines österreichischen Staatsbürgers zu bewilligen, wenn ein Grund im Sinne des § 2 NÄG vorliegt und § 3 nicht entgegensteht.
Nach § 2 Abs. 1 Z. 8 NÄG liegt ein Grund für die Änderung des Familiennamens vor, wenn der Antragsteller nach bereits erfolgter Namensbestimmung (157 Abs. 1 ABGB) einen Familiennamen nach § 155 ABGB erhalten will.
Die mj. D A ist österreichische Staatsbürgerin und wohnt bei ihrer Mutter in L. Die Zuständigkeit dieser Behörde im Sinne des § 7 NÄG ist somit gegeben.
A stammt aus der Beziehung der Mutter mit Herrn D M P, geb. am x.
Die Obsorge für das Kind obliegt gemäß § 166 ABGB alleine der Mutter, die den Namen D führt.
Durch die Namensbestimmung ist eine Namensverschiedenheit zwischen Mutter und entstanden. Wenn nun die Minderjährige, die bei der Mutter lebt und aufwächst, auch deren Familiennamen erhalten soll, liegt dies offensichtlich im Wohl des Kindes.
Der leibliche Vater wurde im Sinne des § 189 ABGB von der beabsichtigten Namensänderung mit ha. Schreiben vom 28.09.2017 verständigt.
Er sprach sich in der Folge und unter Hinweis auf eine beantragte Änderung der Obsorgeberechtigung gegen die Namensänderung aus.
Hiezu wird Folgendes festgestellt:
Bei der Entscheidungsfindung hat sich die Behörde vor allem vom Kindeswohl leiten zu lassen. Somit stehen nicht die Interessen von Personen im Vordergrund, die Rechte bei der Erziehung und Pflege der Minderjährigen geltend machen können, sondern die des Kindes.
Dieser Norm zufolge verbleibt jenem Elternteil, dem die Obsorge nicht zukommt, nur noch ein Mindestrecht des Umfanges, vom Obsorgeberechtigten von wichtigen Maßnahmen rechtzeitig verständigt zu werden und die Möglichkeit zu bekommen, sich in angemessener Frist hiezu äußern zu können. Ein Zustimmungsrecht hat jener Elternteil, dem die Obsorge nicht zukommt, damit nicht; die Obsorge obliegt nach wie vor alleine der Mutter
Oberstes Gebot für die Behörde hat die geordnete und gedeihliche Entwicklung des Kindes zu sein, und dass sich diese Entwicklung in stabilen Verhältnissen zu vollziehen hat. Die Verhältnisse, in denen die minderjährige A derzeit aufwächst, scheinen entsprechende Gewähr für eine gedeihliche Entwicklung zu bieten. Die obgenannten Beweggründe des Vaters können diese Ansicht der Behörde nach der derzeitigen Rechtslage nicht widerlegen.

Durch die Bewilligung der Namensänderung werden die Rechte des Kindesvaters keineswegs beeinträchtigt. Grundsätzlich wird dazu festgestellt, dass durch die in Rede stehende Änderung weder Rechte (z.B. Besuchsrecht) noch Pflichten (z.B. Unterhaltsleistungen) des Vaters berührt werden. Unter Abwägung der Beweggründe der Mutter und der dazu negativen Äußerung des Vaters gelangte die Behörde zur Auffassung, dass die Namensänderung im überwiegenden Interesse und auch zum Wohle des Kindes gelegen ist. Die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für die angestrebte Änderung des Familiennamens liegen vor."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde des Vaters der Bf, Herrn M D, vom 11. Februar 2018.

Darin führt dieser Nachstehendes aus:

„Hiermit erhebe ich Einspruch betreffend des Bescheids BAS-3/14 vom 12.1.2018 (Namensänderung D A geb. x)."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 15. Februar 2018 wurde die gegenständliche Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

4. Mit Schreiben vom 8. März 2018 zieht die AS den verfahrenseinleitenden Antrag auf Namensänderung zurück.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt. Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG entfallen.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest: Der verfahrenseinleitende Antrag der AS Mag. I D wird mit Schreiben vom 8.3.2018 zurückgezogen.

III.

Gem. § 1 Abs. 1 NÄG liegt kein zu bewilligender Antrag (mehr) vor, daher war spruchgemäß zu entscheiden. Gem. § 13 Abs. 7 AVG kann der verfahrenseinleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine zu klärende Rechtsfrage vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter